

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und
Umlandgemeinden (Verbandssatzung)
vom 20. November 2025**

Aufgrund der §§ 154 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) wurde in der Verbandsversammlung am 20. November 2025 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gemeinden

- Stadt Hagenow
- Gemeinde Bandenitz
- Gemeinde Belsch
- Gemeinde Bobzin
- Gemeinde Bresegard bei Picher
- Gemeinde Gammelin
- Gemeinde Groß Krams
- Gemeinde Hülseburg
- Gemeinde Kirch Jesar
- Gemeinde Kuhstorf
- Gemeinde Moraas
- Gemeinde Pätow-Steegen
- Gemeinde Pritzier
- Gemeinde Redefin
- Gemeinde Strohkirchen
- Gemeinde Toddin
- Gemeinde Warlitz

bilden den Abwasserzweckverband.

(2) Der Name des Abwasserzweckverbandes lautet:

Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Bedienstete beschäftigen.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hagenow.

(5) Der Zweckverband beschließt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „ABWASSERZWECKVERBAND HAGENOW UND UMLANDGEMEINDEN“.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband sammelt und reinigt das Schmutzwasser im Bereich der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband unterhält Ortsnetze und stellt durch Anschluss und Benutzungszwang in seinen Satzungen sicher, dass das gesamte in dem Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser erfasst wird.

- (2) Zum Zweck der Sammlung, Fortleitung und Reinigung des Schmutzwassers übernimmt und baut der Zweckverband Sammlersysteme und Klärwerke im Verbandsgebiet. Diese werden von ihm auch unterhalten. Hierzu gewähren die Mitglieder dem Zweckverband für die vorhandenen und noch zu errichtenden Abwasseranlagen ein unentgeltliches Leitungs- und Benutzungsrecht im öffentlichen Grund. Soweit erforderlich, überlassen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die für die Errichtung von Abwasseranlagen notwendigen in ihrem Eigentum stehenden Grundstücksflächen kostenlos. Es ist ferner Aufgabe des Zweckverbandes, die an das Sammlernetz angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen zu überwachen.
Wenn in einer Mitgliedsgemeinde ein neues Sammlernetz errichtet werden soll, ist vor der Entscheidung des Zweckverbandes zum Bau dieses Sammlernetzes die Gemeindevertretung zu hören.
- (3) Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Abwasserbeseitigungssatzung) geregelt.
- (4) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Schmutzwasser gegen Zahlung eines Entgeltes aus Teilen dieser Gemeinden den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt wird. Der Zweckverband kann mit den Mitgliedsgemeinden einen Vertrag über die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers schließen. Absätze 1 bis 3 gelten in diesen Fällen dann auch für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) Der Zweckverband führt auch die den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Klärgruben gesammelten Schmutzwassers durch.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertretern. Verbandsmitglieder über 1.300 Einwohner entsenden je weitere angefangene 1.300 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Je angefangene 650 Einwohner erhalten die Mitglieder je eine Stimme, die gleichmäßig auf die Vertreter verteilt werden. Ist dieses nicht möglich, so erhält der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall den Rest der Stimmen. Jeder weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes hat ebenfalls einen Stellvertreter.
- (2) Soweit diese Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

- (3) Stehen einem Verbandsmitglied nach dieser Satzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung der Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes und entscheidet über:

1. Wirtschaftsplan und Nachtragswirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder es einen Wert von 30.000,00 Euro übersteigt,
6. Geschäftsordnung des Verbandes,
7. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. Austritt von Verbandsmitgliedern,
9. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
10. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsteher,
11. Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsführungs- und Personalgestellungsverträgen,
12. Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist,
13. Grundsätze für Personalentscheidungen.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Danach wird sie von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die

Tagesordnung nach der Beratung mit dem Vorstand fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung so viele Mitglieder anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erreicht wird.
- (2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind und in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat die Versammlung auf Antrag abzustimmen. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeit, ohne dass es eines Beschlusses bedarf, in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Grundstücksangelegenheiten
 3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht
- (4) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung unterrichtet der Vorstand die Anwesenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Verbandes. Die anwesenden Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden der Mitgliedsgemeinden haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, soweit sie thematisch nicht die Beratungsgegenstände derselben Sitzung betreffen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung ist bei Ausschluss anderer Verbandsmitglieder und zur Änderung dieser Satzung bezüglich
 - der Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - der Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
 - des Beitritts und des Ausscheidens von Verbandsmitgliedernerforderlich (§ 152 KV M-V).

§ 9 Wahlen

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Verbandversammlung dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandversammlung zu ziehen ist. Soweit nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält.
- (2) Die Verbandversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Verbandversammlung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehreren Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat den wesentlichen Teil der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder der Verbandversammlung angehören.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorstand berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Der Verbandsvorstand entscheidet nach den von der Verbandversammlung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder es einen Wert von 30.000,00 Euro nicht übersteigt. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandversammlung übertragen worden sind. Der Verbandsvorstand entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandversammlung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandversammlung.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Verbandsvorstandes beizuwohnen.
- (7) Verletzt ein Beschluss des Verbandsvorstandes das Recht, so hat der Verbandsvorsteher dem Beschluss zu widersprechen. Der Verbandsvorstand muss über den Widerspruch in

der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt die Verbandsversammlung über den Widerspruch.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Verbandsvorsteher schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Verbandsversammlung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 12 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Amtszeit für den Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode für die Mitglieder der Verbandsversammlung. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Daneben obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Dazu bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch.
- (4) Zur Durchführung und Vorbereitung der Beschlüsse und in der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung bedient er sich des Leiters der Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Geschäftsordnung und den Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes. Über die leitenden Bediensteten, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind, übt der Verbandsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung aus.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro und dem Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung von 370,00 Euro gewährt. Ist der Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440,00 Euro.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses durch seine Mitglieder.
- (4) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 beträgt 40,00 Euro.

§ 14 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 1.000.000,00 Euro.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach § 20 Absatz 1.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte gemäß § 160 Absatz 5 der Kommunalverfassung, können im Rahmen eines Vertrages durch einen Betriebsführer erfolgen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Personal auf der Grundlage eines Personalgestellungsvertrages, entgeltlich an Dritte zu überlassen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben oder Entgelte seiner Anschlussnehmer.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben.
- (3) Bei der Bemessung der Umlage ist die Zahl der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner und bei angeschlossenen Betrieben oder Einrichtungen die Anzahl der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Einwohnergleichwerte bezogen auf den BSB 5-Wert (biochemischer Sauerstoffbedarf an 5 Tagen) zugrunde zu legen.
- (4) Der Zweckverband kann Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erheben. Er kann den Bereich der Entgelte entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auch privatrechtlich gestalten.
- (5) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden ist berechtigt Kreditverpflichtungen einzugehen.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften

vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.abwasser-hagenow.de öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck der Satzung oder sonstigen Mitteilung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, erscheint werktäglich und ist bei der medienhaus:nord, Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Absatz 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen Mitteilung können anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87 zu den Dienststunden ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlauts der Satzung oder sonstigen Mitteilung in der nach Absatz 1 oder 2 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Jedermann ist berechtigt sich die Satzungen unter der Bezugsadresse: Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden, Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow kostenpflichtig zusenden zu lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der Verwaltung in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87 kostenfrei bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

§ 18 Datenschutz

Zur Erhebung von Verbandsumlagen und von Beiträgen und Gebühren aufgrund nach dieser Satzung erlassener weiterer Satzungen, ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei

- den Mitgliedsgemeinden in
 - Einwohnermeldekartei
 - Grundstückskartei
 - Gewerbemeldestelle
 - Abwassergebührendatei
- den Bauordnungsbehörden (Bauakten)
- den Katasterämtern
- dem Amtsgericht (Grundbuchamt)

zulässig. Soweit die Erhebung der Verbandsumlage, die Beitrags- und Gebührenerhebung es im Einzelfall erfordern, dürfen bei anderen Behörden (z. B. bei Einwohnermeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der

datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Umlagen, Beiträgen und Gebühren nach der Satzung des Zweckverbandes weiterverwendet werden.

§ 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den so abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages wesentlich geändert haben.

Für Verbandsmitglieder, die ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Mitglied im Zweckverband geworden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Der Austritt des Verbandsmitgliedes muss durch die Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt aus dem Verband darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und ein Vertrag geschlossen wurde, der die Folgen des Austritts für das Verbandsmitglied regelt.

- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung geschlossen wird. Er bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 20 Abwicklung bei Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des gesamten Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis entsprechend dem Wert des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Bediensteten von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Darüber hinaus sind in dieser Vereinbarung Regelungen zur anteiligen Übernahme aller weiteren maßgeblichen Umstände und Tatsachen wie z.B. Verträge einschließlich Versicherungsverträge, Gerichtsverfahren, Mitbenutzungsrechte, Gewährleistungen, anteilige Verlustübernahme usw. zu treffen. Die Vereinbarung ist Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satzung des Abwasserzweckverbandes vom 2. November 2023 außer Kraft.